

Steuerliche Änderungen im Jahr 2025

Ab dem 1. Januar 2025 treten einige steuerliche Neuregelungen in Kraft. Zwei davon, die Kindertagespflegepersonen betreffen (könnten), möchten wir vorstellen:

Einführung einer E-Rechnung

Ab 1. Januar 2025 wird die E-Rechnung eingeführt. Es gelten jedoch großzügige Übergangsregelungen.

Was ist eigentlich eine E-Rechnung?

Ab dem 1. Januar 2025 wird zwischen einer E-Rechnung und einer sonstigen Rechnung unterschieden.

Eine E-Rechnung ist eine Rechnung, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und eine elektronische Verarbeitung ermöglicht. Letztlich stellt damit ein maschinell lesbarer Datensatz die Rechnung dar.

Eine sonstige Rechnung dagegen ist ab dem 1. Januar 2025 zum Beispiel eine PDF-Datei oder eine Papierrechnung.

Müssen Kindertagespflegepersonen eine E-Rechnung ausstellen?

Nein! Wenn ausschließlich umsatzsteuerfreie Leistungen erbracht werden, muss keine E-Rechnung ausgestellt werden. Dies gilt auch nach Ablauf der Übergangsfrist, also ab dem 1. Januar 2028.

Müssen Kindertagespflegepersonen E-Rechnungen empfangen können?

Alle Unternehmer*innen müssen in der Lage sein, E-Rechnungen zu empfangen. Für den Empfang von E-Rechnungen genügt es, wenn eine E-Mail-Adresse zur Verfügung steht. Dies kann die „normale“ E-Mail-Adresse sein oder aber eine eigene E-Mail-Adresse, die ausschließlich für Rechnungen genutzt wird, zum Beispiel: Rechnung@XYZ.de.

Kleinbetragsrechnungen bis € 250,00 sind von der E-Rechnungsverpflichtung ausgenommen. Diese können weiterhin als sonstige Rechnungen (also auch im Papierformat) ausgestellt und empfangen werden.

Abzug von Kinderbetreuungskosten

Unter bestimmten Voraussetzungen können Kinderbetreuungskosten als Sonderausgaben abgezogen werden.

Bislang konnten pro Kind und Jahr 2/3 der angefallenen Kinderbetreuungskosten abgezogen werden. Die Höhe war auf 2/3 von € 6.000,00 gedeckelt. Pro Kind und Jahr konnten daher maximal € 4.000,00 an Kinderbetreuungskosten abgezogen werden.

Ab dem Jahr 2025 können 80% der angefallenen Kinderbetreuungskosten als Sonderausgaben abgezogen werden. Damit steigt der Betrag der abziehbaren Kinderbetreuungskosten auf € 4.800,00 pro Jahr und Kind.

Voraussetzung für den Abzug von Kinderbetreuungskosten ist, dass das Kind im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils lebt und unter 14 Jahre alt ist. Für die Betreuungsleistung muss eine Rechnung vorliegen und die Bezahlung dieser Rechnung muss unbar erfolgen. Abziehbar sind die reinen Kosten für die Betreuung – Kosten für Essen und Freizeitgestaltung gehören hier nicht dazu.

Cornelia Krauth, Steuerberaterin